

Steuernummer
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon 0203/3001-145010
Telefax 0800 10092675109

FA, PF 101502, 47015 Duisburg

18 2FC9 7192 0D 9003 0054
DV 02.23 0,85 Deutsche Post 

*8409*0012293*02*5109*

Frau
Bärbel Bas

Bescheid

für 2021 über
Einkommensteuer
und Solidaritätszuschlag

Festsetzung

Art der Festsetzung
Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festsetzung

	Einkommensteuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden Abzug vom Lohn Kapitalertragsteuer verbleibende Beträge	60.248,00 0,00 -222,00 60.026,00	3.121,49 -12,11 3.109,38	 63.135,38
Abrechnung in € nach dem Stand vom 26.01.23 abzurechnen sind bereits gezahlt demnach zu wenig gezahlt	60.026,00 58.192,00 1.834,00	3.109,38 2.888,00 221,38	63.135,38 61.080,00 2.055,38
Bitte zahlen Sie spätestens bis zum 06.03.23	1.834,00	221,38	2.055,38

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Konto der Finanzkasse:

Kreditinstitut:
DBK en Düsseldorf
IBAN DE34 3000 0000 0030 0015 37 BIC MARKDEF1300

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzverwaltung.nrw.de

>>> WinGF <<< *46.341*

036935

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€	Insgesamt €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit		
aus anderer selbständiger Arbeit	7.800	
Einkünfte	7.800	7.800
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Bruttoarbeitslohn	0	
Einkünfte	0	0
sonstige Einkünfte		
inländische Leibrenten		
Jahresbetrag der Rente	959	
ab steuerfreier Teil der Rente	-461	
steuerpflichtiger Teil der Rente	498	
Summe der zu besteuern den Renten und Leistungen	498	
andere wiederkehrende Bezüge	44.376	
ab Werbungskosten-Pauschbetrag	-102	
verbleiben	44.772	
Einkünfte als Abgeordnete(r)	149.522	
Einkünfte	194.294	194.294
Summe der Einkünfte	202.094	202.094
Gesamtbetrag der Einkünfte		202.094

Sonderausgaben

ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben

Beiträge zur Krankenversicherung			
inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	8.981		
Beiträge zur Pflegeversicherung	1.911		
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	10.892		
ab sonstige steuerfreie Zuschüsse	-655		
verbleiben	10.237	10.237	
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben		10.237	-10.237

ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben

Zuwendungen an politische Parteien		1.650	
im Kalenderjahr 2021 geleistete			
Zuwendungen nach § 10b Abs. 1 EStG	1.750		
im Veranlagungszeitraum abziehbar		3.400	
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben			-3.400

Einkommen / zu versteuerndes Einkommen

188.457

Berechnung der Einkünfte, die nach § 32 d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungsteuer)

Kapitalerträge	1.583
Sparer-Pauschbetrag	-801
Einkünfte aus Kapitalvermögen	
i.S.d. § 32 d Abs.1 EStG	782

Berechnung der Einkommensteuer

zu versteuern nach dem Splittingtarif	188.457	60.878
tarifliche Einkommensteuer		60.878
ab Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g EStG		-825
verbleiben		60.053
dazu zu versteuern nach § 32 d Abs. 1 EStG	782	195
festzusetzende Einkommensteuer		60.248

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
Bemessungsgrundlage	60.053
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag	3.302,91
höchstens jedoch 11,9 v.H. von (60.053 - 33.912)	3.110,77
Berechnung des Solidaritätszuschlags für Kapitalerträge, die nach § 32 d Abs. 1 EStG besteuert werden	
Steuer nach § 32 d Abs. 1 EStG	195
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag	10,72
festzusetzender Solidaritätszuschlag	3.121,49

***** Fortsetzung siehe Seite 3 *****

Bescheid für 2021 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 02.02.2023

Steuerbelastung

Ihre Einkommensteuerbelastung (60.878,00 €) bezogen auf das
zu versteuernde Einkommen (188.457 €) beträgt 32,30 %.

Dabei wurde bereits vorher für die Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens der
Gesamtbetrag der Einkünfte (202.094 €) um abziehbare Aufwendungen
(z. B. Vorsorgeaufwendungen u. a.) in Höhe von insgesamt 13.637 € gemindert.

Erläuterungen

Sonstige Einkünfte Abgeordnetenbezüge.

Die Anpassung der Einkünfte erfolgte auf Grund Ihres Schreibens vom 24.09.2022.
Einkünfte laut Erklärung: 146.930 €
zzgl. geldwerter Vorteil KFZ: 2.592 €
Einkünfte neu: 149.522 €

Zu berücksichtigen ist jeder angefangene Monat, auch wenn das KFZ nur zeitweise zur Verfügung stand.

Ermittlung geldwerter Vorteil:
Oktober bis Dezember je 864,02 €/ Monat
Weil im Dezember überwiegend ein gepanzertes Fahrzeug genutzt worden ist, wurde der geldwerte Vorteil wegen des Fahrers nicht zusätzlich erhöht.

Die Ergebnisse der Bearbeitung wurden zur elektronischen Übermittlung bereiftgestellt.

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 07.10.2022 um 11:57:12 Uhr) in authentifizierter Form übermit-
telten Daten zugrunde.

Sie haben Kapitalerträge erzielt. Diese sind bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrags von 801 € bzw.
von 1.602 € bei zusammenveranlagten Ehegatten steuerfrei. In dieser Höhe können Sie gegenüber den
kontoführenden Instituten einen (gemeinsamen) Freistellungsauftrag erteilen. Da Sie das
Freistellungsvolumen nicht vollständig ausgeschöpft haben, wurde der verbleibende Teil bei der
Steuerfestsetzung berücksichtigt. Ich empfehle Ihnen, das Freistellungsvolumen künftig so zu
verteilen, dass der Sparer-Pauschbetrag so weit wie möglich ausgeschöpft wird.

Sie haben sonstige Vorsorgeaufwendungen (z. B. Beiträge für Wahlenleistungen oder
Haftpflichtversicherungen) angegeben. Diese Aufwendungen konnte ich nicht berücksichtigen, da der
gesetzliche Höchstbetrag bereits durch Ihre Beiträge zu Basisrankenversicherungen und
gesetzlichen Pflegeversicherungen ausgeschöpft wurde.

Sie haben Zuwendungen (Spenden, Mitgliedsbeiträge) an politische Parteien geltend gemacht. Davon
erfüllen Zuwendungen in Höhe von 12.495 € die gesetzlichen Vorgaben für abzugsfähige Zuwendungen.
Für 1.650 € habe ich eine Steuerermäßigung in Höhe von 50 % gewährt. Den darüber hinausgehenden
Betrag von 10.845 € habe ich unter Beachtung der Abzugsgrenze (1.650 €) als Sonderausgaben abge-
zogen. (Rechtsgrundlagen: Steuerermäßigung - § 34g Einkommensteuergesetz, Sonderausgabenabzug -
§ 10b Absatz 2 Einkommensteuergesetz)

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten,
bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder
Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung,
sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung
aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie
entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen
Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B.
§§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-
Durchführungsverordnung)

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO im Hinblick auf die
Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig hinsichtlich
- der Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach
§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG

Wichtiger Hinweis:

Sollte nach einer künftigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs
dieser Steuerbescheid Ihrer Auffassung nach hinsichtlich der Besteuerung von Leibrenten und
anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe
aa EStG zu Ihren Gunsten zu ändern sein, benötige ich weitere Unterlagen von Ihnen. Von Amts wegen
kann ich Ihren Steuerbescheid nicht ändern, weil mir nicht alle erforderlichen Informationen
vorliegen.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 10b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich
- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
vorläufig.

**** Fortsetzung siehe Seite 4 ****

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08-, BStBl 2011 II S.11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein **E I N S P R U C H** ist daher insoweit **N I C H T E R F O R D E R L I C H**.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags können mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheides ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf das angegebene Konto des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Abgabeart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sie können auch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

***** Fortsetzung siehe Seite 5 *****

Bescheid für 2021 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 02.02.2023

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Fr. 8:30-12:00 Uhr
Di. 13:30-15:00 Uhr

Service- / Informationsstelle
Mo.-Fr. 7:30-12:00 Uhr
Di. 12:00-16:00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:

U, S, Bus und Strab alle Duisburg Hbf (Finanzamt liegt unmittelbar am Hbf)

